

Berufszugang und Fachkunde in der Notfallrettung / Arztbegleiteter Patiententransport / Krankentransport

1. Allgemeine Informationen

a) Genehmigungspflicht

Wer Notfallrettung oder Krankentransport als Unternehmer betreibt, bedarf einer Genehmigung. Die **entgeltliche** oder **geschäftsmäßige** Beförderung/Transport von Personen mit Kraftfahrzeugen im Bereich Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/ Krankentransport unterliegt grundsätzlich dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz. Der Unternehmer muss die gewerbliche Tätigkeit im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen. Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn es wesentliche Änderungen des Betriebs, z.B. Ausscheiden oder Tod des Inhabers oder Geschäftsführers, gibt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebieten sich die Integrierte Leitstelle eines Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung befindet, als untere Rettungsdienstbehörde für den jeweiligen Rettungsdienstbereich (Art. 49 Abs. 1 Nr.3 BayRDG). Die Genehmigung für den Krankentransport wird dem Unternehmer für die Dauer von **höchstens sechs Jahren** erteilt.

b) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind nach BayRDG Art. 21 Abs. 2 Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Krankentransport

1. ausschließlich zur Eigensicherung im Einsatzfall vorgehaltenen Krankenkraftwagen der Feuerwehren, soweit diese lediglich eigene Einsatzkräfte transportieren oder im Ausnahmefall von der Integrierten Leitstelle zum Einsatz im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden,
2. Krankenkraftwagen der Betriebs- und Werksrettungsdienste, soweit diese im Ausnahmefall von der Integrierten Leitstelle zum Einsatz im Rettungsdienst eingesetzt werden,
3. Sonderfahrzeugen der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung, soweit diese Patienten auf nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, im unwegsamen Gelände und im Bereich von Gewässern bis zu einer für die Übergabe an den Land- oder Luftrettungsdienst geeigneten Stelle

- oder im Ausnahmefall auch bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung transportieren,
4. Fahrzeugen, die ausschließlich für den Katastrophenschutz oder den Sanitätsdienst bei Veranstaltungen vorgehalten werden, soweit diese von der Integrierten Leitstelle zum Einsatz im Rettungsdienst eingesetzt werden,
 5. Flächenflugzeugen
 6. außerhalb Bayerns stationierten Rettungsmitteln, wenn diese im Einzelfall von einer Integrierten Leitstelle zum Einsatz in Bayern angefordert werden.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

2. Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes

Die **Sicherheit und Leistungsfähigkeit** (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayRDG) sind gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebs erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und der Genehmigungsbehörde glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die auf technische und betriebliche Sicherheit und die allgemeine Verkehrssicherheit abzielenden Vorschriften der BOKraft, der StVZO und der StVO sowie seuchenrechtliche und hygienische Vorschriften für die Dauer der Genehmigung vom Antragsteller als Unternehmer eingehalten werden können. Zur Sicherheit des Betriebes gehört vor allem eine einwandfreie Fahrzeughaltung und eine entsprechende Aufsicht über das Personal.

Die Leistungsfähigkeit des Unternehmens/Unternehmers ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers erbracht werden.

3. Persönliche Zuverlässigkeit

Die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers (oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person) ist gegeben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen unter Beachtung der für den Bereich Notfallrettung/Krankentransport geltenden Vorschriften geführt sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt wird.

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

4. Fachliche Eignung/ Anmeldung zur Prüfung

Der Eignungsnachweis zum Führen eines Unternehmens, das Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/Krankentransport betreibt, ist in der Regel durch das Ablegen einer Fachkundeprüfung (nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG i.V.m. § 20 ff. AVBayRDG) bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen.

Soll Krankentransport oder Patientenrückholung Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in den Anlagen 1 bis 3 der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV) genannten Stoffgebiete. Sollen Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in den Anlagen 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter genannten Stoffgebiete.

Die in Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die zu prüfende Person, sofern Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein soll, eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ oder, sofern Krankentransport oder Patientenrückholung Unternehmensgegenstand sein soll, die Qualifikation nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter bzw. der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung besitzt und dem Prüfungsausschuss die entsprechenden Urkunden oder Zeugnisse vorlegt.

Ein Anmeldeformular inklusive der nächsten Prüfungstermine finden Sie unter:
www.ihk-nuernberg.de/s/134596

Hinweis

Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie dienen einem ersten Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ansprechpartner Fachkunde Nürnberg

Lukas Budrovcan
IHK Akademie Mittelfranken
Walter-Braun-Straße 25, 90425 Nürnberg
Tel. 0911 1335-2195
Fax. 0911 1335-42195
lukas.budrovcan@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

Viktoria Schulja
IHK Akademie Mittelfranken
Walter-Braun-Straße 25, 90425 Nürnberg
Tel. 0911 1335-2193
Fax. 0911 1335-42193
viktoria.schulja@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

Ansprechpartner Marktzugang

Dagmar Müller
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg
Tel. 0911 1335-1406
Fax: 0911 1335-41406
dagmar.mueller@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

Ansprechpartnerin Fachkunde München

Tatjana Fritzer
IHK für München und Oberbayern
Balanstraße 55 - 59, 81541 München
Tel.: 089 5116-1437
Fax: 089 5116-81437
tatjana.fritzer@muenchen.ihk.de
www.muenchen-ihk.de

Stand: Juli 2019